

## Besondere Bedingung Nr. 7877

### Fahrzeugbewachung

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen gegen Bestätigung ausschließlich zur Bewachung übernommen haben und die auf ständig bewachten Plätzen abgestellt sind.

Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Unter Fahrzeuge im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

- 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

- 2.2 Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB - auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- 2.2.1 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch

Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers; Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

- 2.2.2 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrten).

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

- 3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

- 3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Versicherungsfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).

5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].

6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.